

**§ 1 EINLEITUNG**

*Bedeutung der zivilrechtlichen Nebengebiete*

Die sog. zivilrechtlichen Nebengebiete werden von nicht wenigen Studenten aus Zeitgründen mehr oder weniger vernachlässigt. Obwohl es zwar unter "prüfungsökonomischen" Gesichtspunkten sicher richtig ist, sich erst einmal darum zu bemühen, in den "Kerngebieten" fit zu sein, sollte man bei der Examensvorbereitung aber auch in den Nebengebieten keinesfalls auf "Lücke" setzen. Vielmehr sprechen zumindest drei Gründe dafür, sich bereits in den mittleren Semestern gewissenhaft mit diesen Gebieten zu beschäftigen:

*steigende Klausurrelevanz*

Zunächst ist gerade in den vergangenen Jahren in einigen Bundesländern die Tendenz festzustellen, dass die sog. Nebengebiete - insoweit durchaus ihrer immensen Bedeutung in der Praxis entsprechend - häufiger geprüft werden.

*Überblick über das zivilrechtliche Gesamtsystem*

Darüber hinaus führen erst gewisse Kenntnisse auch in den Nebengebieten zu einem Verständnis für das zivilrechtliche Gesamtsystem, das letztlich auch in einer Klausur aus den Kerngebieten des Zivilrechts häufig erforderlich ist, um ein wirklich gutes Ergebnis zu erzielen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen nur der "Aufhänger" oder ein einzelnes Problem aus einem Nebengebiet stammen und in eine Schuldrechts- oder Sachenrechtsklausur eingebunden sind.

*Bedeutung für das Referendariat*

Schließlich sind fundierte Kenntnisse der Nebengebiete (insbesondere natürlich des Zivilprozessrechts, daneben aber in vielen Bundesländern etwa auch des Erb- und Familienrechts) für das Zweite Staatsexamen unabdingbar.



Daher sollen in diesem Skript die wichtigsten - und für ein Grundverständnis des Familien- und Erbrechts unerlässlichen - Bereiche dieses Rechtsgebiets dargestellt werden. Dabei werden - bereits aus Platzgründen, aber auch der Funktion dieser Einführungsreihe entsprechend - einerseits Fragen nicht mehr erörtert, die nur theoretische Grundlagen oder Probleme der Praxis, nicht aber der Klausuren betreffen; andererseits werden viele Einzelprobleme auch nur angerissen bzw. knapp erörtert werden können.

Insoweit sei bereits an dieser Stelle auf die vertiefte Behandlung in den einzelnen Skripten zu den jeweiligen Fachgebieten verwiesen, auf die auch im Text immer wieder hingewiesen werden wird.

*Einstiegs- und Wiederholungsfunktion*

Gleichwohl ist dieses Skript durchaus als "eigenständig" zu verstehen und soll den Einstieg in die klausurrelevante Bearbeitung der zivilrechtlichen Nebengebiete ebenso ermöglichen, wie eine komprimierte Wiederholung der wichtigsten, klausurgeeigneten Einzelfragen.

*zwei wichtige Aspekte*

Um mit den zivilrechtlichen Nebengebieten zurecht zu kommen, sind zwei Aspekte wichtig:

*Gesamtüberblick, um die richtige Einordnung zu ermöglichen*

Zum einen bedarf man eines gewissen Gesamtüberblicks über das Nebengebiet, der die Einordnung eines einzelnen Klausurproblems in das System ermöglicht, um in der Klausur zumindest ohne großen Zeitverlust an der richtigen Stelle im Gesetz suchen zu können. Um einen solchen Gesamtüberblick über das Gebiet zu verschaffen, wird zum Beginn dieses Skripts in einem Abschnitt A eine graphische Übersicht zu seinem wichtigsten Inhalt zu finden sein, und in einer kurzen Einführung auf Bedeutung und Besonderheiten dieses Gebietes hingewiesen werden.

*Kenntnis spezieller klausurrelevanter Fragen*

Daneben gilt es - und hier liegt der Schwerpunkt dieses Skripts - wichtige Einzelprobleme, die in der Klausur immer wieder geprüft werden bzw. sich dafür anbieten, zu kennen. Für die Auswahl und Ausführlichkeit bei der Darstellung dieser Probleme haben wir darauf geachtet, ob bestimmte Fragen entweder als solche von Interesse sind und häufig geprüft werden oder aber sich gut für einen Einbau auch in eine "normale", d.h. zum Beispiel schuld- oder sachenrechtliche, Klausur eignen.



**hemmer-Methode: Richtige Schwerpunkte bei der Vorbereitung setzen! Hier soll - wie auch oben klargemacht wurde - keinesfalls einem "Auf-Lücke-Setzen" das Wort geredet werden. Andererseits sind die richtige Stoffauswahl und ein gelungenes Zeitmanagement ebenfalls wichtige Faktoren für die Klausurvorbereitung.**



Das Konzept wird schließlich abgerundet durch die ständige Einfügung kleiner Beispiele und Fälle. Dadurch wird das abstrakte Wissen gleich in einen konkreten Bezug gesetzt. Das dient einerseits dem besseren Verständnis, beinhaltet andererseits aber auch einen gewissen Wiederholungseffekt, der dem Leser eine sofortige Lernkontrolle sein soll. Direkte Lernerfolge erhöhen ganz nebenbei auch die Motivation und vermitteln letztlich auch etwas Freude beim Lernen.

## § 2 FAMILIENRECHT

### A. Einführung und Überblick

#### I. Bedeutung des Familienrechts im Studium

##### Prüfungsrelevanz

Das Familienrecht ist in einigen Bundesländern zwar im Zweiten Staatsexamen von eminenter Bedeutung, wird aber im Ersten Staatsexamen und erst recht im Studium selten in "reiner" Form geprüft. Obwohl es zwar sicher - insbesondere im Bereich des ehelichen Güterrechts, eventuell kombiniert mit Problemen der Ehescheidung - genügend Probleme enthält, um eine Klausur vollständig zu füllen, wird den Regelfall doch die "gemischte Klausur" bilden, in dem einzelne familienrechtliche Fragen mit allgemeinen Problemen des Zivilrechts verknüpft werden.

1



**Bsp.:** Die Vertretungsmacht/Verpflichtungsermächtigung nach § 1357 BGB lässt sich zwanglos in fast jede Klausur mit Problemen aus dem Bereich Vertrag bzw. Vertragsschluss einbauen. Die Haftungsprivilegierung nach § 1359 BGB kann ein zusätzliches Problem in einer schadensrechtlichen Klausur bilden und außerdem eine solche um das Problem des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs verlängern und damit eine bessere Notendifferenzierung ermöglichen. Schließlich ist das gesetzliche Vertretungsrecht der Eltern notwendiger Bestandteil fast jeder Klausur zum Minderjährigenrecht und könnte um etwas "familienrechtlichen Tiefgang" angereichert werden, wenn ein Fall vorliegt, in dem die Vertretung nicht dem Regelfall der §§ 1626, 1629 BGB entspricht.

##### Schwerpunkte

Dementsprechend werden die Schwerpunkte der Darstellung zum Familienrecht in diesem Skript auf folgenden Bereichen liegen:

##### allgemeine Ehwirkungen

☞ den allgemeinen Ehwirkungen, insbesondere soweit sie auch für allgemeine schuldrechtliche Fragestellungen eine Rolle spielen,

##### eheliches Güterrecht

☞ dem ehelichen Güterrecht, insbesondere dem Zugewinnausgleich (da dieser ein Gebiet ist, das ausreichend Probleme für eine reine Familienrechtsklausur enthält) sowie den Verfügungsbeschränkungen (da diese sich sehr gut mit allgemeinen zivilrechtlichen Problemen verbinden lassen) und

##### Ehescheidungsrecht

☞ dem Ehescheidungsrecht, da bei der Prüfung der Voraussetzungen der Scheidung gleichermaßen Systemüberblick wie Einzelfallargumentation geprüft werden können

Nur kurz angesprochen werden dagegen Probleme aus den Bereichen des Verwandtschaftsrechts, der Vormundschaft und Betreuung sowie des Familienprozessrechts. Außerdem werden ausgewählte Probleme aus dem Zeitraum vor bzw. außerhalb einer Ehe (Verlöbnis und insbesondere nichteheliche Lebensgemeinschaft) kurz dargestellt.

## II. Überblick



Familienrechtlich relevante Regelungen sind im vierten Buch des BGB enthalten, dessen Inhalt verdeutlicht die folgende Übersicht:

2

### Überblick über das Familienrecht (4. Buch des BGB)

#### Eherecht, §§ 1297 ff. BGB

- ⊕ Verlöbnis, §§ 1297 ff.
- ⊕ Eheschließung, §§ 1303 ff. n.F.
- ⊕ Ehwirkungen, §§ 1353 ff.
  - allg. Ehwirkungen, insb. §§ 1353, (eheliche Lebensgemeinschaft), 1357 (Verpflichtungsermächtigung) 1359 (Haftungsprivileg), 1360 (Unterhalt)
  - eheliches Güterrecht (Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft), §§ 1363 ff.
- ⊕ Scheidung der Ehe, §§ 1564 ff. mit nahehelichem Unterhalt und Versorgungsausgleich

#### Verwandtschaft, §§ 1589 ff. BGB

- ⊕ Definitionen, §§ 1589, 1590
- ⊕ Abstammung (§§ 1591 ff.)
- ⊕ Unterhaltsrecht, §§ 1601 ff.
- ⊕ Kindschaftsrecht, §§ 1626 ff., insb.
  - Vertretung (§§ 1626, 1629)
  - Haftung (§ 1664)
  - Elterliche Sorge bei Getrenntleben, §§ 1671, 1672

#### Vormundschaft, §§ 1773 ff. BGB (inkl. Betreuung und Pflegschaft)

## B. Allgemeine Ehwirkungen

*allgemeine Ehwirkungen:  
unabhängig vom Güterstand*

Allgemeine Ehwirkungen sind solche, die sich aus jeder Ehe - anders als das eheliche Güterrecht gerade völlig unabhängig vom gewählten Güterstand - ergeben. Im Folgenden sollen dabei solche Ehwirkungen dargestellt werden, die sich mehr oder weniger gut in eine Klausur einbinden lassen. Daher bleiben etwa Fragen des (wohl nicht sehr klausurrelevanten) ehelichen Namensrechts unberücksichtigt.

3